



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidenten
der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Gerald Quitterer

Vorsitzenden des Vorstands der
Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
Herrn Dr. Wolfgang Krombholz
- per E-Mail -

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54p-G8390-2020/4613-1

München,
17.12.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Ergänzende Informationen zur Neufassung der AV Isolation

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Neufassung der Allgemeinverfügung „Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation)“ vom 02.12.2020 informieren. Die aktuell geltende Fassung ist abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-705/>.

Die AV Isolation sieht zwei wesentliche Änderungen in der Quarantänedauer bei Kontaktpersonen der Kategorie I (KP I) sowie bei Schülerinnen und Schülern vor. Außerdem möchten wir Sie zum Vorgehen bezüglich Antigen-Schnelltests informieren. Für die Kooperationsbereitschaft der Bayerischen Landesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und der Ärztinnen und Ärzte überall im Land danken wir sehr.

Antigen-Schnelltests

Antigen-Schnelltests für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 können sowohl im Rahmen der Bayerischen Teststrategie als auch nach der Testverordnung des Bundes (TestV) zum Einsatz kommen. Antigen-tests sollen dabei **PCR-Testungen nicht ersetzen, sondern ergänzen**. Die Schnelltestungen sollen patientennah und auch außerhalb von Testzentren und Arztpraxen erfolgen; unter anderem gemäß der TestV auch bei Besuchern von Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen. Die betreffenden Einrichtungen haben entsprechende Testkonzepte vorzulegen.

Testdurchführung

Die TestV erlaubt hinsichtlich der Auswahl der Testmethode sowohl die Testung mittels PCR-Verfahren als auch, gleichberechtigt, die Testung mittels Antigen-Schnelltest. Eine Einschränkung besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 3 TestV nur bzgl. der zu verwendenden Antigen-Schnelltests: Der Anspruch nach Satz 1 in Bezug auf eine Diagnostik durch Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung (PoC-Antigen-Tests) beschränkt sich auf Tests, welche die durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Eine weitere Einschränkung ist in § 4 Abs. 1 Nr. 3 TestV für die Testungen bestimmter Personengruppen in den Einrichtungen (Bewohner und Besucher) vorgesehen, bei denen ausschließlich der Einsatz von Antigen-Tests möglich ist.

Leistungserbringer für die Testungen von Kontaktpersonen im Sinn des § 2 TestV sind die in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten. Hierzu gehören unter anderem gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV Arztpraxen. Nach der Begründung des BMG ist eine Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung nicht erforderlich. Zahnarztpraxen sind allerdings keine Arztpraxen im Sinn der Regelung des § 6 Abs. Satz 1 Nr. 3 TestV.

Nach der TestV vom 30.11.2020 findet hier keine Beschränkung auf Vertragsärzte mehr statt. Zum Anspruch auf Testung als KP I ist den zur Leistungserbringung berechtigten Ärzten darzulegen, dass die zu testende Person von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst als Kontaktperson festgestellt wurde oder dass die zu testende Person durch die „Corona-Warn-App“ des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ erhalten hat, vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 TestV. Damit können für Testungen im Rahmen der TestV auch niedergelassene Ärzte Testungen mittels Antigen-Tests durchführen und abrechnen.

Im Rahmen der Jedermann-Testungen nach der Bayerischen Teststrategie können dagegen keine Antigen-Schnelltests durch niedergelassene Ärzte eingesetzt werden. Die Vereinbarung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern und dem Freistaat Bayern umfasst derzeit nur Testungen mittels PCR-Verfahren.

Verpflichtung zur Isolation bei positivem Antigen-Schnelltest

Nach den vorliegenden Studien ist davon auszugehen, dass Antigen-Schnelltests bei symptomatischen und asymptomatischen **Personen mit hoher Viruslast und hoher Infektiosität ein positives Testergebnis** anzeigen. Daher muss nach den bundesrechtlichen Vorgaben **ein positives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests durch eine nachfolgende PCR-Testung verifiziert** werden.

Angesichts der Tatsache, dass die so detektierten Personen mutmaßlich höchst ansteckend sind, sieht die AV Isolation für sie eine sofortige Pflicht zur häuslichen Isolation vor: **Personen, die davon Kenntnis haben**, dass ein bei ihnen vorgenommener Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist, unterliegen der **Pflicht zur häuslichen Isolation**. Sie entsteht mit der **Mitteilung des positiven Testergebnisses** durch das Gesundheitsamt oder durch die die Testung vornehmende bzw. auswertende Person unabhängig vom Anlass des Tests. Die positiv getesteten Personen sind **verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis zu informieren, sofern die Mitteilung nicht von**

diesem erfolgt; dieses trifft dann weitere Anordnungen. Die Meldepflichten nach § 6 IfSG, vor allem für Ärzte und medizinisches Fachpersonal, über die positive Testung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt. Bei einer Ersttestung mittels Antigentest und positivem Ergebnis **endet die häusliche Quarantäne, wenn der nachfolgende PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist.**

Die das **Testergebnis bekanntgebende Stelle** – bei Schnelltests in Einrichtungen wie z. B. Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen oder Behinderteneinrichtungen wird dies in der Regel Personal der Einrichtung selbst sein, in Arztpraxen der verantwortliche Arzt, in Testzentren Mitarbeiter des Trägers – **informiert** bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen **schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Isolation** durch Übermittlung des Tenors der Allgemeinverfügung und anderer Materialien. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat dafür ein neues Infoblatt „Verpflichtung zur Isolation bei positivem Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2“ sowie ein entsprechendes Formular bereitgestellt.

Verdachtspersonen, also Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, **unverzüglich nach Vornahme der molekularbiologischen (PCR-)Testung in Quarantäne** begeben. Dies gilt **auch dann, wenn** ein zuvor vorgenommener **Antigentest ein negatives Ergebnis** aufweist.

Verpflichtung zur Meldung beim Gesundheitsamt

Die AV Isolation sieht vor, dass sich jede positiv getestete Person beim Gesundheitsamt melden muss. Diese Regelung geht darauf zurück, dass durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden kann, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt über den Meldeweg nach dem

Infektionsschutzgesetz. Es ist daher zusätzlich zu den Meldepflichten nach § 6 IfSG erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis, die Art der Testung und das Datum des Tests informieren. Das **Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen**. Neben der Information über die Pflicht zur Isolation und zu beachtende Regeln während dieser Zeit ist dies bei Personen mit positivem Antigen-Schnelltest insbesondere die Veranlassung einer PCR-Testung auf SARS-CoV-2.

Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie I und Testung

Bei Personen, die aufgrund ihres Kontaktes zu einer infizierten Person gemäß den Empfehlungen des RKI als KP I eingestuft werden und bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, **endet die häusliche Quarantäne**, wenn der **enge Kontakt** zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens **14 Tage zurückliegt** und während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind. Ergibt eine **frühestens am zehnten Tag nach dem letzten engen Kontakt vorgenommene Testung** (PCR-Test oder Antigentest) ein **negatives Ergebnis**, so **endet die Quarantäne** für asymptomatische KP I mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Die bisherige Empfehlung einer Testung während der Quarantäne vorzugsweise an Tag 5 bis 7 entfällt.

Sollte es während der Quarantäne oder nach Beendigung der Quarantäne bis einschließlich Tag 14 zur Entwicklung von Symptomen kommen, die mit COVID-19 vereinbar sind, ist umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen und erneut eine Quarantäne bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses einzuhalten.

Sollte die **Testung an Tag 10 ein positives Ergebnis** zeigen, gilt folgendes Vorgehen: Bei positivem PCR-Test werden die **bei infizierten Personen üblichen Maßnahmen ergriffen**, einschließlich der Isolation. Bei positivem Antigentest ist umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen und die Quarantäne bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses fortzuführen.

Bei **KP I, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung der AV Isolation bereits in Quarantäne befinden**, kann bei negativer Testung frühestens an Tag 10 ebenfalls eine Verkürzung der Quarantänedauer vorgenommen werden.

Die Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement wurden zuletzt am 14.12.2020 vom RKI aktualisiert. Sie sind abrufbar unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Quarantäne von Hausstandsmitgliedern

Hausstandsmitglieder von COVID-19-Fällen, die entweder nicht erkranken oder mit Atemwegssymptomen erkranken, aber durch eine molekularbiologische (PCR-)Testung negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurden, werden für **14 Tage nach Symptombeginn des Primärfalls unter Quarantäne** gestellt, unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im Hausstand. Hierüber entscheidet jeweils die zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Die Möglichkeit der Quarantäneverkürzung mittels abschließender Testung frühestens an Tag 10 ist bei der Quarantäne von Hausstandsmitgliedern **nicht** vorgesehen.

Quarantäne für KP I aus dem medizinischen Bereich

KP I aus dem medizinischen Personal in Arztpraxen, Krankenhäusern sowie in Alten- und Pflegeheimen hat sich – wie alle anderen KP I auch – entsprechend den Empfehlungen des RKI **grundsätzlich in Quarantäne** zu begeben. Voraussetzung für die anschließende Wiederaufnahme der Tätigkeit ist das Vorliegen eines negativen PCR-Tests. Diese Testung kann **frühestens an Tag 10** nach Exposition vorgenommen werden; aufgrund des sensiblen Tätigkeitsfelds mit engem Kontakt zu vulnerablen Personengruppen sollte dies mittels **PCR-Test** erfolgen. Sollte es nach Beendigung der Quarantäne bis einschließlich Tag 14 zur Entwicklung von Symptomen kommen, die mit COVID-19 vereinbar sind, ist umgehend eine weitere

PCR-Testung zu veranlassen und erneut eine Quarantäne bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses einzuhalten.

Liegt eine **Situation mit relevantem Personalmangel** vor, darf in **besonders gelagerten Ausnahmefällen**, wenn alle anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ausgeschöpft sind, eine **Weiterarbeit der KP I** des medizinischen Personals unter **besonderen Schutzvorkehrungen** erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der am 30.11.2020 aktualisierten Empfehlungen des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html#doc13848752bodyText1). Diese können auch für den Bereich der Langzeitpflege und für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung herangezogen werden.

Kontaktperson nach zurückliegender laborbestätigter Infektion

Falls eine Person **früher bereits selbst ein laborbestätigter COVID-19-Fall** war, ist bei einem erneuten Kontakt mit einem Infizierten **keine Quarantäne erforderlich**; die entsprechenden Empfehlungen des RKI haben weiterhin Gültigkeit. Es soll ein Selbst-Monitoring erfolgen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und PCR-Testung. Bei positivem Test wird die Kontaktperson wieder zu einem Fall; in dieser Situation sollten alle Maßnahmen ergriffen werden wie bei sonstigen infizierten Personen auch, einschließlich Isolation.

Umgang mit positivem Test und Anordnung von Quarantäne

Ein positiver **Antigen-Schnelltest muss umgehend** durch einen **PCR-Test verifiziert** werden. Die mittels Antigen-Schnelltest positiv getestete Person muss sich umgehend in Quarantäne begeben.

Schulisches Umfeld

Wird eine **Schülerin bzw. ein Schüler** während der regulären Unterrichtszeit mittels PCR-Test oder Antigentest **positiv auf SARS-CoV-2 getestet**,

so werden in beiden Fällen die Mitschülerinnen bzw. Mitschüler der jeweiligen **Klasse bzw. Lerngruppe** entsprechend den Empfehlungen des RKI **sofort** ab Diagnose des Indexfalls (Bekanntwerden des Testergebnisses) für fünf Tage durch Quarantäne isoliert (**Kohortenisolation**), vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontrollstrategie_Schulen_MPK.html?nn=13490888. Die Quarantäne endet für die jeweils negativ getestete Schülerin / den negativ getesteten Schüler mit dem **Vorliegen des negativen Ergebnisses aufgrund eines frühestens am 5. Tag vorgenommenen Tests**, d. h. sobald dem Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten das Testergebnis vorliegt. Ziel ist eine ausschließliche Testung mit Antigen-Schnelltests; soweit die organisatorischen Voraussetzungen dafür noch nicht vorliegen oder geschaffen sind, sind hilfsweise auch PCR-Testungen möglich. Vor Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist der Schulleitung unaufgefordert eine „**Bestätigung über einen negativen Test auf SARS-CoV-2**“ vorzulegen oder zu übermitteln, die z. B. mittels des beiliegenden Formblatts „Formular negativer Test Schüler“ erfolgen kann.

Informationsblätter und Formulare

Die von **Quarantäne- oder Isolationsanordnungen betroffenen Personen** sind schriftlich oder elektronisch über diese Verpflichtung zu **informieren**. Dies erfolgt entweder durch das Gesundheitsamt, im Fall einer Weiterleitung durch den Terminservice des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (Telefon 116 117) durch den Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt bzw. einen Test direkt in der Praxis oder anlässlich eines Hausbesuchs durchführt, oder aber durch die Stelle, welche die positiv getestete Person über das Testergebnis informiert (z. B. ein Testzentrum). Dabei ist der **Tenor der AV Isolation** vom 02.12.2020 zu übermitteln (Bayerisches Ministerialblatt BayMBI 2020 Nr. 705, in der Anlage), ergänzt durch weitere **Informationen zu Verhaltens- und Hygieneregeln** für die Zeit der Quarantäne. Diese wurden entsprechend der Neufassung der AV Isolation aktualisiert und um Informationen zum Vorgehen bei positivem Antigen-Schnelltest ergänzt. Für die ärztliche Praxis sind dabei insbesondere die folgenden, anbei als ZIP-Datei übermittelten Dokumente wichtig:

- Information „Quarantäne von Verdachtspersonen“
- Formular „Quarantäne von Verdachtspersonen“ zur Bestätigung der Information durch die Ärztin bzw. den Arzt
- Information „Isolation von Personen, die mit einem Antigen-Schnelltest positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden“
- Formular „Isolation bei positivem Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2“ zur Bestätigung der Information durch die Ärztin bzw. den Arzt
- Formular „Bestätigung über einen negativen Test auf SARS-CoV-2“ allgemein
- Formular „Bestätigung über einen negativen Test auf SARS-CoV-2“ für Schüler
- Tenor der AV Isolation vom 02.12.2020

Die Informationsblätter, nicht aber die Formulare stehen unter

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#Isolation>

auch online zur Verfügung. In Vorbereitung ist die Bereitstellung der AV und der ergänzenden Informationen in fremdsprachigen Übersetzungen (u. a. Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch, Polnisch) sowie in Leichter Sprache und in Gebärdensprache barrierefrei auf der StMGP-Website.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihre großartige Unterstützung in der Pandemiebewältigung, die ohne die bayerischen Ärztinnen und Ärzte nicht möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin